



Merkblatt zur Anforderung von Urkunden und Auskünften vom Standesamt Kamenz

1. Wer darf Personenstandsunterlagen (Geburts-, Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Sterbeurkunden) und Auskünfte erhalten?

Entsprechend § 62 Personenstandsgesetz (PStG) sind Personenstandsunterlagen auf Antrag den Personen zu erteilen, auf die sich der Registereintrag bezieht, sowie deren Ehegatten, Lebenspartnern, Vorfahren und Abkömmlingen. Andere Personen haben ein Recht auf Erteilung von Personenstandsunterlagen, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen; beim Geburten- oder Sterberegister reicht die Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses aus, wenn der Antrag von einem Geschwister des Kindes oder des Verstorbenen gestellt wird. Antragsbefugt sind über 16 Jahre alte Personen.

Gleiches gilt für Auskünfte aus und Einsicht in die Register und Sammelakten.

Für die Benutzung der Personenstandseinträge und Sammelakten in besonderen Fällen (bei Annahme als Kind oder nach dem Transsexuellengesetz) gilt § 63 PStG.

2. Welche Personenstandsunterlagen und Auskünfte sind im Standesamt zu erhalten?

Das Standesamt Kamenz führt Personenstandseinträge von **Kamenz** und den früheren Standesämtern **Cunnersdorf** und **Oßling**.

Aktuell werden Personenstandsfälle der Stadt Kamenz mit Ortsteilen und der Gemeinde Oßling mit Ortsteilen beurkundet.

Familienbücher, die in der Zeit vom 03.10.1990 bis zum 31.12.2008 angelegt wurden, werden als Eheregister weitergeführt. Aus diesen Büchern werden nur noch Eheurkunden ausgestellt.

Nach § 5 PStG sind folgende Fristen für die Führung von Personenstandseinträgen und die Ausstellung von Personenstandsunterlagen festgelegt: Geburten 110 Jahre, Ehen und Lebenspartnerschaften 80 Jahre und Sterbefälle 30 Jahre.

Nach diesen Fristen gelten archivrechtliche Vorschriften. Wenn beim letzten Eintrag die entsprechende Frist erreicht ist, übergibt das Standesamt das entsprechende Personenstandsbuch dem Stadtarchiv.

3. Wo befinden sich ältere Personenstandseinträge?

Seit dem 01.01.1876 werden Geburten, Eheschließungen, und Sterbefälle in Standesämtern beurkundet.

Die Personenstandseinträge befinden sich entsprechend der in Punkt 2 angegebener Fristen entweder im Standesamt oder im Archiv der Stadtverwaltung Kamenz, Tel.-Nr. (03578) 37 92 80.

Zuständig für Personenstandseinträge vor dem Jahr 1876 ist das Evangelisch-lutherische Pfarramt, Kirchstraße 20 in 01917 Kamenz, Tel.-Nr. (03578) 30 41 99.





4. Was ist bei Anforderung von Personenstandsurkunden oder Auskünften aus dem Standesamt zu beachten?

Das Standesamt prüft die Berechtigung zur Urkundenanforderung. Die dazu vorzulegenden Dokumente variieren in jedem Einzelfall.

Zur Prüfung werden definitiv verlangt:

- eine Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite) oder eine Kopie des Reisepasses mit gültiger Meldebescheinigung
- ein handschriftlich unterzeichnetes Anforderungsschreiben

Gegebenenfalls werden auch verlangt:

- eine Vollmacht
- eine Geburtsurkunde
- eine Eheurkunde
- eine Sterbeurkunde
- ein Anforderungsschreiben vom Gerichten, Rententräger etc.

Bitte wenden Sie sich mit Ihrer Anforderung an:

Anschrift: Standesamt, Markt 1, 01917 Kamenz

Postanschrift: Standesamt, Postfach 1149, 01911 Kamenz

Fax: (03578) 37 92 96

Telefon: (03578) 37 91 66 oder (03578) 37 91 67

E-Mail: katja.plotteck@stadt.kamenz.de

silke.recke@stadt.kamenz.de

Wichtiger Hinweis: Aufgrund erhöhter Gefahr durch im Internet kursierender Schadsoftware besteht die Notwendigkeit, Microsoft Office-Dateien vom eingehenden E-Mail-Verkehr der Stadtverwaltung Kamenz auszuschließen. Folgende Dateitypen werden bis auf weiteres von der Stadtverwaltung Kamenz als E-Mail-Anhang nicht mehr akzeptiert:

'xlt' oder 'dot' oder 'xlsm' oder 'xlsx' oder 'xls' oder 'docm' oder 'docx' oder 'doc'

Beim Versuch, der Stadtverwaltung Kamenz einen Anhang mit den angegebenen Dateitypen per E-Mail zukommen zu lassen, wird dem Absender folgende Information zugesandt:

Die SV Kamenz akzeptiert keine E-Mails mit Microsoft Office Dokumenten im Anhang. Bitte wenden Sie sich an den Empfänger.





5. Gebühren (10. Sächsischen Kostenverzeichnisses vom 16.08.2021, Anlage 1, lfd. Nr. 75):

- | | |
|--|---------------------|
| - für eine Geburts-, Ehe-, Lebenspartnerschafts- oder Sterbeurkunde, beglaubigte Abschrift aus einem Personenstandseintrag oder eine Bescheinigung über Namensänderung | 15,00 € |
| - für jedes weitere Exemplar, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird | 7,00 € |
| - für eine Auskunft aus einem Personenstandsbuch oder Einsicht in dieses | 15,00 € |
| - für eine Auskunft aus der Sammelakte oder Einsicht in diese | 25,00 € |
| - für das Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn zum Aufsuchen keine notwendige Angaben gemacht werden | 8,00 € bis 225,00 € |

Über die zu zahlende Gebühr ist Vorkasse zu leisten. Sie erhalten nach Ihrer Anforderung eine entsprechende Zahlungsinformation. Erst nach Eingang der Gebühr wird die angeforderte Urkunde, Abschrift oder Auskunft erteilt.

Gebührenfrei sind Personenstandsurkunden u.a. für Zwecke der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- und Rentenversicherung, der Kriegsopferversorgung, der Wiedergutmachung, der Gewährung von Kindergeld, Erziehungsgeld, Ausbildungszulagen oder Altershilfe für Landwirte. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

6. Ein Hinweis

Die Internetseiten standesamt.com, standesamt24.de, antrag24.de und standesamt.online sind keine offiziellen Seiten der Stadt Kamenz!

Beachten Sie, dass Ihnen bei Bestellungen über diese Plattformen neben den Verwaltungsgebühren zusätzliche Kosten beim jeweiligen Betreiber der Plattformen entstehen können.

(Stand der Informationen: 18.01.2021)

